

Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

Änderung vom 26. Januar 2011

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 17. Januar 1961¹ über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

*Art. 72^{bis}
Aufgehoben*

Art. 76 Abs. 1 Bst. g

¹ Die Verfügung ist insbesondere zuzustellen:

- g. dem Arzt oder der medizinischen Abklärungsstelle, die, ohne Durchführungsstelle zu sein, im Auftrag der Versicherung einen Arztbericht oder ein Gutachten erstellt haben;

Gliederungstitel vor Art. 99

Achter Abschnitt: Die Beiträge zur Förderung der Invalidenhilfe

*Gliederungstitel B. vor Art. 108
Aufgehoben*

Art. 108 Abs. 2

² Das Bundesamt schliesst mit den Organisationen nach Absatz 1 Leistungsverträge auf höchstens vier Jahre über die anrechenbaren Leistungen ab. Kommt keine vertragliche Einigung zustande, erlässt das Bundesamt eine beschwerdefähige Verfügung über die Beitragsberechtigung.

¹ SR 831.201

Art. 108^{bis} Abs. 1 Bst. e und 3

¹ Beiträge werden an folgende in der Schweiz zweckmässig und wirtschaftlich erbrachte Leistungen ausgerichtet:

e. begleitetes Wohnen.

³ Im Rahmen des begleiteten Wohnens sind höchstens vier Betreuungsstunden pro behinderte Person und Woche anrechenbar.

Art. 109

Aufgehoben

II

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Die Artikel 72^{bis} und 76 Absatz 1 Buchstabe g treten am 1. April 2011 in Kraft.

26. Januar 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova